



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Reichsspiegel : (vom 30. Oktober bis 5. November)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Reichs Spiegel

(Vom 30. Oktober bis 5. November)

Straßburger Brief

Die Wahlen — Der Nationalbund — Zusammenziehung der Zweiten Kammer — Die Liberalen — Das Zentrum — Lothringer Block — Wahlanfechtungen — Daniel Blumenthal

Das elsäß-lothringische Volk hat durch die Wahlen vom 22. und 29. Oktober bestätigt, daß an dem positiven Gange der politischen Entwicklung des Landes auch der zu Beginn dieses Jahres plötzlich wieder schärfer auslodernde Oppositionsgeist einer zahlenmäßig beschränkten, in Phrase- und Wortschwall aber starken Clique im großen und ganzen nichts mehr zu ändern vermag.

Die antideutsche Bewegung, die sich in der Gründung des „verewigten“ Nationalbundes unterhüllt kundgab, war zwar ein unnötiger Umweg, hat aber letzten Endes doch dazu gedient, das verwegene Spiel zu enthüllen, welches die geistigen Urheber dieses Anachronismus mit den Landesinteressen stets gespielt haben und auch in Zukunft haben spielen wollen. Nun liegt der stolze und gepriesene Bau des Nationalbundes trotz aller Stützversuche der letzten Stunde ganz und gar in Trümmern, und unter diesen liegen seine verwegensten Baumeister begraben, als erster der „Bundespräsident“ Preiß, für den bereits der Präsidentensitz in der Zweiten Kammer in Aussicht genommen war; ferner sein „alter ego“ Daniel Blumenthal, der wandelbare klerikale Demokrat, Dr. Hellmer und schließlich Laugel, der „gesinnungstüchtige“ Führer des elsäß-lothringischen Zentrums, obgleich er je nach Bedarf seine Zugehörigkeit zum Nationalbunde ableugnete, andererseits aber auch wieder die Verbindung mit dem deutschen Reichszentrum kühn von der Hand wies. Froh über die eigene Rettung finden wir nur die einstigen Mitbegründer Wetterlé und Dr. Pfleger auf der festeren Planke des Zentrums wieder.

Wirkungslos verpufft ist also die letzte große „Zuckung der Tradition“, durch die in Wirklichkeit noch einmal ein Neufrankreich auf dem Boden des deutschen Elsäß-Lothringen künstlich belebt werden sollte. Geboren aber ist erstmalig unter reichsdeutscher Herrschaft eine aus dem allgemeinen, gleichen, geheimen Wahlrecht hervorgegangene Volksvertretung, die in ihrer Zweiten Kammer folgende solide und aussichtsreiche Zusammensetzung aufweist: Zentrum 24 (im ersten Wahlgange 17 + im zweiten 7), Sozialdemokratie 11 (im ersten 5 + im zweiten 6), Lothringer Block 10 (im ersten 9 + im zweiten 1), Liberale 9 (im ersten 1 + im

zweiten 8), unabhängige Liberale 4 (im ersten 1 + im zweiten 3) und unabhängiges Zentrum 2 (im ersten). Unter den gewählten sechzig neuen Abgeordneten befinden sich neunzehn Mitglieder des alten Landesauschusses.

Das Zusammengehen der antiklerikalen Parteien hat zwar nicht alle Möglichkeiten restlos ausgeschöpft; aber abgesehen davon und daß die sämtlichen nationalistischen Kandidaten durch das liberal-demokratische Vorgehen zu Falle gebracht wurden, sind die Liberalen mit größerer Stärke in den ersten Landtag eingezogen, als sie im verflorenen Landesauschuß vertreten waren; und die ganz neue sozialdemokratische Fraktion (elf Mann) wird nicht selten dazu berufen sein, ihre Stosskraft gegen den klerikalen Imperialismus zu mehren.

Im übrigen zeigen die Zahlen der Wahlstatistik ganz unwiderleglich, wie sehr das Zentrum, der „eigentliche Träger des Reichsgedankens“ (?!), hierzulande die Nationalisten wenigstens im zweiten Wahlgange durchzubringen versucht hat, und wie der „Block der Linken“ eine unbedingte Notwendigkeit zur rationellen Bekämpfung und endgültigen Vernichtung des Nationalismus nationalbündlerischer Provenienz war. Dieser Erkenntnis werden sich wohl nunmehr, nachdem die Tatsachen ihre klare Sprache gesprochen, auch jene altdeutschen Blätter nicht gut verschließen können, die ihre Abneigung gegen die Idee des Großblocks ungeachtet der lokalen Verschiedenheiten auch auf die reichsländischen Verhältnisse glauben auszudehnen zu sollen.

Der liberale Gedanke hat in Elsaß-Lothringen stark gewonnen, der stolze Bau des Zentrums nun auch hierzulande seine Mehrheitsstellung eingebüßt, die Pariser Zeitung *Le Siècle* nennt das Wahlergebnis geradezu „den Sieg des Deutschtums“; die klerikal-konservative Majorität von im Höchsthalle 36 Stimmen, welche sich im gegebenen einzelnen Falle gegen die Minderheit von 24 Stimmen der vereinigten Linken durch einen Anschluß des Lothringer Blocks ergeben würde, dürfte doch mit Rücksicht auf die heterogene Zusammensetzung des Blocks (aus zentrum-freundlichen, -feindlichen und liberalen Elementen) problematischer Natur, jedenfalls keine so unbedingte sein. Außerdem scheint nicht ausgeschlossen, daß der Lothringer Block mit seinen vielfachen Sonderinteressen unter Voranstellung der Devise „Lorraine avant tout“ die landsmannschaftliche Zugehörigkeit seiner Mitglieder in den Vordergrund stellen wird, um sich damit ebenso wie im alten Landesauschuß die Bedeutung des „Jünglings an der Wage“ zu erhalten.

Wahlanfechtungen werden nicht ausbleiben; über einige wird bereits berichtet, da zum Teil sehr geringe Mehrheiten erreicht wurden (12, 32 usw. Stimmen). Bei dieser Gelegenheit wird es interessant sein, zu erfahren, ob das Oberlandesgericht in Kolmar, welches auf Grund der Beschlüsse der Reichstagskommission für derartige Anfechtungen zuständig ist, ob sich also dieses unabhängige Gericht die Anschauungen zu eigen machen wird, die der Reichstag bei den Wahlanfechtungen zum Teil aus parteipolitischen Erwägungen heraus vertreten hat.

Einen Treppenwitz der Weltgeschichte könnte man es schließlich nennen, daß der biedere Nationalbündler und klerikal-demokratische Bürgermeister von Kolmar, Daniel Blumenthal, im Gemeinderat seines kommunalen Machtbezirks noch einmal die nötigen klerikalen Intelligenzen als Majorität gefunden hat, um aus dem Trümmersfeld seines Wahlstasikos heraus als berufenster Vertreter der Stadt Kolmar in die Erste Kammer einzuziehen. 3.

Das deutsch-französische Marokkoabkommen

Das äußerliche Ergebnis — Neuordnung der Marokkoangelegenheit — Die Verpflichtungen Deutschlands — Frankreich als Eckstein der marokkanischen Regierung — Die Kontrolle — Was bringt uns der Vertrag? — Bewegungsfreiheit — Bedeutung des Großkapitals — Die politische Seite — Deutschlands Ansehen — Unsere traditionelle Politik — Die Unterzeichner der Algecirasakte — Die deutsch-französischen Beziehungen — Die Gebietsabtretung am Kongo

Wenn diese Zeilen den Lesern der Grenzboten zu Gesicht kommen, tobt wahrscheinlich schon die Redeschlacht im Reichstage wegen des am 4. November endgültig unterschriebenen Abkommens zwischen Deutschland und Frankreich über die marokkanischen Angelegenheiten und die Neuregelung der Grenzen zwischen Deutsch-Kamerun und Französisch-Kongo. Fast fünf Monate haben die nunmehr abgeschlossenen Verhandlungen gewährt, und es ist heiß gestritten worden bis zur letzten Stunde. Die Unterhändler hüben und drüben haben einander an Fähigkeit zu übertreffen gesucht und sich gegenseitig nichts geschenkt, aber es ist ihnen auch nichts geschenkt worden von denen, die berufen waren das Werk zu fördern.

Das äußerliche Ergebnis der Verhandlungen ist der vierzehn Artikel umfassende Entwurf über die Ergänzungen des Marokkoabkommens vom 9. Februar 1909, der am 11. Oktober gezeichnet (paraphiert) wurde, und der Entwurf eines Vertrages über die Gebietsabtretungen im französischen Kongo, der am 2. November paraphiert wurde. Der Vertrag als Ganzes ist vom Sonnabend, den 4. d. M., gezeichnet worden. Vorweg sei bemerkt, daß der Vertrag irgendwelche Abmachungen über Togo nicht enthält; die Besprechungen über Grenzregulierungen zwischen Togo und Dahome sind im letzten Moment fallen gelassen worden.

Der Vertragsteil über die Neuordnung der Marokkoangelegenheit behandelt in seinen drei ersten Artikeln die Verpflichtungen Deutschlands gegenüber Frankreich, in den Artikeln 4 bis 8, 10 und 11 die Pflichten Frankreichs gegenüber den in Marokko interessierten Mächten und in Artikel 9 und 12 bis 14 alles Gemeinsame, wie Konsulargerichte und die Beziehungen der Algecirasmächte zu Marokko.

Die Verpflichtungen Deutschlands bestehen im wesentlichen darin, daß es Frankreich freie Hand läßt in Marokko zu schalten, soweit Interessen der anderen Mächte nicht dadurch berührt werden, und indem es wiederholt versichert, keine anderen als wirtschaftliche Ziele in Marokko zu verfolgen. Die deutsche Regierung erklärt in Artikel 1, sie werde die Handlungen Frankreichs nicht stören, die darauf gerichtet sind, der marokkanischen Regierung bei der Einführung der dieser notwendig erscheinenden Reformen der Verwaltung, der Rechtsprechung, der Wirtschaft, Finanzen und des Heerwesens zu Hilfe zu kommen; ebensowenig werde sie sich einer genauen Präzisierung und Ausdehnung der französischen Kontrolle und deren Hilfeleistung (Protektion) widersetzen, solange Frankreich die in früheren Verträgen festgelegte Handelsfreiheit aufrecht erhält; dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die durch die Algecirasakte festgelegten Rechte und Freiheiten der Marokkanischen Staatsbank unter keinen Umständen verstümmelt werden dürfen. Artikel 2 gesteht den Franzosen das Recht zu, nach entsprechender Vereinbarung mit der marokkanischen Regierung Landesteile militärisch zu besetzen, soweit solches zur Aufrecht-

erhaltung der Ordnung und der Sicherheit notwendig erscheint; ebenso wird Frankreich die Ausübung der Polizeigewalt überlassen. In Artikel 3 verpflichtet sich Deutschland keinen Widerspruch dagegen zu erheben, falls der Sultan der französischen Regierung den Schutz seiner Untertanen und Interessen im Auslande anvertraut, sowie falls der Sultan Franzosen zu seinen Unterhändlern mit Vertretern anderer Mächte bestellt.

Somit wird Frankreich zum Eckstein der marokkanischen Regierungsgewalt erhoben und in Marokko wird eine Macht eingesetzt, die den ausländischen Interessenten für Rechtsicherheit und Handelsfreiheit verantwortlich ist. An die Stelle einer Scheinregierung, mit der die Algecirasakte rechnete, wird eine wirkliche, greifbare und angreifbare gesetzt, die auf der einen Seite im Namen des Sultans und nur mit dessen Einverständnis handeln darf, und die auf der anderen sich nicht mehr hinter der Untreue oder Untüchtigkeit marokkanischer Beamter verstecken darf, sofern Interessen fremder, nicht französischer Staatsangehöriger verletzt werden.

Angeichts dieser Bestimmungen, die Frankreich außerordentlich weitgehende diskretionäre Gewalt einräumen, entsteht die Frage, wie Frankreichs Tätigkeit und Handhabung des Vertrages wirksam zu kontrollieren sein werde, da es ja nur zu menschlich wäre, wenn die französische Regierung gerade angeichts der ihr eingeräumten Machtbefugnisse das Bestreben hätte, diese noch auf Kosten der Gegenpartei zu erweitern. Hier galt es um so mehr einen Niegel vorzuschieben, als irgend welche Hilfsmittel, die Tätigkeit der Franzosen zu kontrollieren und ihre unsern Unternehmern schädlichen Maßnahmen zu verhindern, nicht bestanden. Ein Parlament besteht in Marokko ebenso wenig wie eine unabhängige Presse, und so dürften nach Lage der Dinge die einheimischen Behörden bald ebenso kenntnislos dem Treiben der Franzosen gegenüberstehen wie das Ausland, sofern es nicht gelang die Abmachungen entsprechend zu ergänzen. Aus diesem Dilemma sollen nun die Bestimmungen der Artikel 4 bis 8, 10 und 11 herausführen. Sie enthalten zunächst eine Art Marschrouten für die Tätigkeit der französischen Behörden in Marokko, soweit sie mit wirtschaftlichen Dingen in Berührung kommen, und schaffen ein Kontrollsystem, das es den nichtfranzösischen Marokkointeressenten möglich macht, die wirtschaftlichen Pläne der Regierung dauernd verfolgen und rechtzeitig erkennen zu können. Den Mittel- und Ausgangspunkt des Systems bildet die auf der Grundlage des französischen Rechts organisierte Aktien-Gesellschaft Marokkanische Staatsbank.

Im einzelnen betrachtet, besagen die Bestimmungen des neuen Vertrages folgendes: die französische Regierung verpflichtet sich, keinerlei Ungleichheiten zwischen den in Marokko Handel treibenden Nationen zuzulassen, sei es im Zusammenhang mit der Organisation des Zollwesens, der Steuern oder sonstiger Abgaben, sei es bei Tarifen auf irgendeiner Art von vorhandenen oder noch zu bauenden Verkehrswegen. Das Gleiche gilt für den Durchgangsverkehr. Ferner hat die französische Regierung eine differenzierende Behandlung der verschiedenen Nationalitäten zu verhindern. Insbesondere darf sie den Erlaß von keinerlei Verordnungen, z. B. über Maße und Gewichte, Mchungsweisen, Anbringung von Stempeln auf Bijouteriewaren dulden, die geeignet wären, die Waren irgendeiner Macht in ihrer Konkurrenzfähigkeit zu beeinträchtigen. Um den Mächten einen Einblick in das Zollwesen zu verschaffen,

soll die Marokkanische Staatsbank gehalten sein, sich in der „Commission des valeurs douanières“ und in dem „Comité permanent des douanes“ der Reihe nach durch die verschiedenen Mitglieder ihrer Tangerer Direktion vertreten zu lassen, die sich jährlich abwechseln (Artikel 4). Auf auszuführendes Eisen darf kein Zoll gelegt werden; auch die Minenindustrie darf bezüglich ihrer Produktion und Arbeitsmittel mit keinerlei besonderen Steuern belegt werden. Sie hat lediglich allgemeine Steuern zu tragen, die den Bestimmungen der Artikel 35 und 49 des Entwurfs zu einem marokkanischen Berggesetz vom 7. Juni 1910 entsprechen und sich auf eine Flächensteuer sowie eine Abgabe vom Bruttogewinn beschränken (Artikel 5). Die Vereinbarungen über öffentliche Bauten und Arbeiten (Artikel 6) knüpfen an die Bestimmungen der Algecirasakte an, tragen aber den inzwischen gemachten unliebsamen Erfahrungen Rechnung durch die Klausel, wonach einmal die Marokkanische Staatsbank den ihr zustehenden Platz in der „Commission générale des adjudications et marchés“ abwechselnd der Reihe nach mit einem ihrer Tangerer Direktionsmitglieder zu besetzen und ferner die marokkanische Regierung einen der ihr zustehenden drei Delegierten in dem „Comité spécial des travaux publics“ einer in Marokko vertretenen fremden Macht zu übertragen hat, solange Artikel 66 der Algecirasakte in Kraft bleibt. Um die Erschließung Marokkos zu erleichtern, gestattet Artikel 7 allen Eigentümern von landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben, ohne Unterschied der Nationalität, Eisenbahnen aus eigenen Mitteln zu bauen, die ihre Betriebe mit den nächstgelegenen Häfen oder öffentlichen Eisenbahnen verbinden können; freilich haben sie sich dabei nach den Reglements zu richten, die unter Anlehnung an die französische Gesetzgebung erlassen werden sollen. Artikel 8 bestimmt die jährliche Berichterstattung über das öffentliche Eisenbahnwesen durch ein Mitglied des Direktoriums der Marokkanischen Staatsbank. Artikel 10 will den Ausländern die Ausübung des Fischereirechts und Artikel 11 die Eröffnung weiterer Häfen sichern. Artikel 9 sieht die Schaffung eines Schiedsgerichts vor, das neben dem Konsulargericht so lange bestehen soll, bis beide durch ordentliche Gerichtsinstitutionen nach französischem Muster ersetzt sein würden. Schließlich verkündet Artikel 13 die Ungültigkeit aller der bisher zu Recht bestehenden Bestimmungen, die der obigen Abrede widersprechen, während in Artikel 14 die vertragsschließenden Teile sich verpflichten, von den Unterzeichnern der Algecirasakte das Einverständnis zu obigen Vereinbarungen zu erbitten.

Dies ist der Inhalt des Marokkovertrages; ich gebe ihn an der Hand des französischen Textes.

Was bringt er uns?

Solche direkte Frage ist bei der Art des Vertragsobjekts nicht leicht direkt zu beantworten. Es handelt sich nicht um greifbare und meßbare Dinge, die ganz selbstständig und unabhängig von äußeren Einflüssen einen gewissen Wert darstellen, sondern mehr um Formen, die erst unter bestimmten, allerdings vorhandenen Voraussetzungen zu materiellen Werten für uns werden können. Hier ist gewissermaßen nur der Tummelplatz für die wirtschaftlich kämpfenden neu abgesteckt und ein neues Reglement für die Handhabung ihrer Waffen gegeben. Darum fragt es sich zunächst, ob die Neuerungen für das deutsche Wirtschaftsleben eine Besserung bedeuten oder nicht. Selbst jene, die nur durch eine Besitzergreifung zufrieden gestellt werden könnten, werden, soweit sie überhaupt noch ruhig zu denken vermögen, diese Frage

nicht verneinen dürfen. In dem Vertrage ist das Prinzip der offenen Tür in einer Weise mit praktischen Garantien umgeben, wie wir es bisher noch in keiner ähnlichen internationalen Vereinbarung gefunden haben. Frankreich ist durch die Einzelheiten der Bestimmungen allem menschlichem Ermessen nach so fest gelegt, daß es sie wohl nur dann ungehen könnte, wenn unsere Interessenten Trottel wären oder aber wenn es Frankreich einfiel, sich mit Gewalt der loyalen Durchführung der Vertragsbestimmungen zu widersetzen. Es liegen keine Anzeichen vor, die etwas ähnliches in Aussicht stellen. Die Zustimmung einer Großmacht, wie Frankreich es ist, zu solchen weitgehenden Bindungen spricht dafür, daß sie auch für Frankreich vorteilhaft sind, und daß darum die ehrliche Absicht zu friedlichem Zusammenwirken vorhanden ist.

Wie weit die deutschen Kaufleute befähigt sein werden, die neue Situation auszunutzen, darüber brauchen wir uns angesichts ihrer Tüchtigkeit kaum die Köpfe zu zerbrechen. Sofern sie es verstehen, den ihnen eingeräumten Einfluß in der Marokkanischen Staatsbank und deren Kommissionen auszunutzen, werden sie auch diejenige Kontrolle über die wirtschaftlichen Absichten der Franzosen in Marokko behalten, die ihnen der Vertrag zugestht.

Das neue Abkommen erweitert die Bewegungsfreiheit der deutschen Marokkointeressenten ganz außerordentlich und sichert die Früchte ihrer Arbeit gegen den früheren Zustand in recht erheblichem Maße. Vor allen Dingen wird man diese Sicherung in der Beseitigung der Fiktion von einer marokkanischen Regierungsgewalt erblicken dürfen. Nachdem der Sultan selbst seine Macht um französisches Gold preisgegeben, bildete seine Regierung wohl den Schleier, die Maske für die französischen Unternehmungen, nicht aber eine Stelle, an die sich die geschädigten nichtfranzösischen Marokkointeressenten mit Aussicht auf Berücksichtigung halten könnten. Jetzt wird zwar, wie in allen früheren Verträgen, die Souveränität des Sultans formell anerkannt, aber die Verantwortung gegenüber den Algecirasmächten soll nicht mehr die marokkanische Regierung, sondern an ihrer Statt die französische tragen. Darum heißt es in jedem Artikel des neuen Vertrages: „le Gouvernement français veillera, déclare, s'engage, s'emploiera, usera de son influence, chargera“ usw. usw. . . . Frankreich ist verantwortlich für die Handlungen der Raids ebenso wie für die seiner Offiziere und Zollbeamten. Für die Bestechlichkeit der marokkanischen Beamten verantwortet fortan nicht der machtlose Sultan, sondern Frankreich, das in Marokko bisher von allen Mächten allein im Trüben fischen durfte, und das bisher die Unternehmungslust der deutschen Kaufleute zu hemmen versuchte, — übrigens ohne sie zu hemmen.

Nun wird es den Unterhändlern kaum gelingen sein, alle Reibungsflächen zwischen Frankreich und Deutschland zu beseitigen, aus dem einfachen Grunde, weil solches ein Ding der Unmöglichkeit ist, solange bei beiden Schaffenslust und Selbsterhaltungstrieb vorhanden sind. Bei aufmerksamer Prüfung des neuen Vertrages wird man aber das Bestreben erkennen, eine Gemeinsamkeit der Interessen beider Länder herbeizuführen. Wie solches geschehen, lehrt das Studium der Gründungsgeschichte sowie der Statuten der marokkanischen Staatsbank, wie auch der wichtigen Rolle, die dem Direktorium dieser Bank durch den neuen Vertrag zugewiesen ist. Damit aber werden auch die großen Richtlinien des Vertrages

in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht offenbar, denen die Unterhändler gefolgt sind. Es ist richtig erkannt, daß, wie die Dinge nun einmal zwischen Deutschland und Frankreich liegen, eine Gemeinsamkeit von deutschen und französischen Interessen nur durch Vermittlung des internationalen Großkapitals hergestellt werden konnte, daß es somit galt, deutsche und französische Kapitalien für einen Zweck zusammenzubringen und ihren Besitzern dadurch die Solidarität ihrer Interessen praktisch vor Augen zu führen. Dies Ziel verfolgte Herr v. Riederlen auch, wenn er den Herren Mannesmann zuredete, sich den internationalen Finanzierungsunternehmungen anzuschließen, diesem Ziel dienten die Krupp und Mendelssohn, die bereitwilligst jeder Anregung zur Kapitalbeteiligung folgten, mochte sie vom Fürsten Bülow oder vom Staatssekretär von Richthofen ausgehen. Dadurch erhält die Stellung der Staatsbank einen ganz besonderen Wert für die Zukunft unseres Handels in Marokko und der wirtschaftliche Teil des Vertrages darf als ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande betrachtet werden, wenigstens im Hinblick auf alle die, die bereit sind, ihre egoistischen Ziele dem Wohle des Ganzen unterzuordnen.

* * *

Wir kommen damit zur politischen Seite des Vertrages.

Darf man auch sie als einen Fortschritt bezeichnen?

Für eine einwandfreie Beantwortung dieser Frage ist die Heranziehung so vieler Momente notwendig, die auf subjektiver Bewertung der Tatsachen und Nebenumstände beruhen, daß wir uns zunächst einmal vor Augen führen müssen, welche Verhältnisse denn überhaupt durch den Vertrag berührt werden. Zunächst seien wir uns klar darüber, daß hier ein internationaler Vertrag vorliegt, der belastet wird durch die Interessen von zwölf Staaten, wenn wir Marokko selbst nicht rechnen. Sodann handelt es sich um den ersten Schritt, mit dem die deutsch-französischen Annäherungs- und Verständigungsversuche auf eine praktische Basis geraten, und drittens geht es um eine Verschiebung der Machtverhältnisse am Mittelländischen Meer, die nicht ohne Rückwirkung auf die weltgebietende Stellung Großbritanniens bleiben kann. Zwei Dinge hat Herr v. Riederlen faktisch erreicht. Frankreich ist auf die praktische Basis getreten und zwar in einer Form, die uns den weiteren Zielen der deutschen Friedenspolitik weit sicherer zuführt, wie etwa interparlamentarische Verbrüderungen oder sozialistische Friedensdemonstrationen, und dann hat er neun Mächte, nämlich Osterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Großbritannien, Italien, Holland, Portugal, Rußland und Schweden als Aktienzeichner der Marokkanischen Staatsbank hinter die deutschen Marokkointeressenten gestellt, solange diese für die offene Tür auf der Grundlage des Vertrages eintreten; man erinnere sich der Konstellation in Algeciras und man wird zugeben, daß es Herrn v. Riederlen um einen Schritt mehr gelungen ist, aus dem Ringe herauszukommen, mit dem Eduard des Siebenten Politik uns zu erdroffeln hoffte. Wegen der künftigen Stellung Großbritanniens genüge der Hinweis; eine Erörterung darüber beansprucht einen Artikel für sich, der alle Kräfteverhältnisse am Mittelmeer zu untersuchen hätte.

Nun wird mir entgegengehalten: aber um welchen Preis wurden diese angeblichen Fortschritte erzielt? Aus den Kommentaren eines Teiles der Presse könnte man glauben, wir seien schon einmal Herren in und von Marokko gewesen und hätten nun den Franzosen wohlervorbene Rechte kampfslos hingegeben. Deutschland hätte somit nach Abschluß dieses Vertrages alles Ansehen verloren und sei nunmehr aus der Reihe der Großmächte ausgeschieden. Warum? Weil der Kaiser Marokko nicht militärisch besetzen ließ, und weil er weder an Frankreich noch an England den Krieg erklärt hat. Diese Auffassung wird in weiten Kreisen geteilt, und weder die besonnenen Ausführungen des Professors Harms, noch des alldeutschen Schriftstellers Mehrmann, noch des Hauptmanns Sutter finden Beachtung. Was die Kölnische oder Frankfurter Zeitung schreiben, die doch wirklich mit Mitteln nicht sparen, um sich selbständig und allseitig zu orientieren, wird als Ausgeburt senilen Offizientums mit Achselzucken beiseite geschoben.

Tatsächlich waren wir niemals Herren in Marokko. Niemand, der das Gegenteil behauptet, dürfte imstande sein, authentisch nachzuweisen, daß wir in irgend einer Phase des Marokkostreites die Absicht gehabt hätten, uns dort politisch festzusetzen. Wir haben eine Zeitlang versucht, in Nordwestafrika einen gefunden, selbständigen Staat von neuem aufleben zu lassen, sind aber davon wegen Untauglichkeit des Objekts abgekommen. Niemals, auch als der Kaiser nach Tanger ging, sind wir darauf ausgegangen, uns in Marokko festzusetzen. Nach dem Besuch schrieb Jacoby in den Grenzboten (Bd. II 1905 S. 54), „Deutschland will in Marokko keinen Fuß breit Land, sucht auch keineswegs dort ein zweites Kiautschou zu etablieren, das jeder feindlichen Flotte preisgegeben sein oder die Abwesenheit der deutschen Schlachtflotte von den heimischen Küsten erheischen würde. Wir wollen in Marokko nichts weiter als die offene Tür, für uns wie für alle anderen Nationen.“ Jacoby aber war über die politischen Absichten der Regierung besonders gut unterrichtet. Wenn also heute allgemein geglaubt wird, der Vertrag bedeute einen Rückzug vor Frankreich, so liegt das in einer falschen Auffassung unserer Absichten.

Es wäre ganz lehrreich, einmal zu untersuchen, wie sich diese irrige Auffassung, die wie eine schleichende Krankheit den inneren Frieden Deutschlands zu untergraben sucht, so tief, wie es geschehen, in die Gedankenwelt der Nation ein-graben konnte. Viele psychologische Momente sprechen da mit. Eine sehr schwere Schuld trifft die Regierung, die, anders als zu Bismarcks und Bülow's Zeiten, es verschmäht hat, sich der Presse in dem Maße zur Aufklärung des Publikums zu bedienen, wie es ihre Pflicht gewesen wäre. Doch davon ein andermal.

* * *

Die Gründe für unser friedliches Verhalten während des jüngsten Marokkostreites sind bereits in Heft 32 näher dargelegt. Heute sei nur auf einen Grundpfeiler der Reichspolitik hingewiesen, der anscheinend in Vergessenheit geraten ist. „Wir übernehmen“, so heißt es in der Proklamation vom 18. Januar 1871, „die kaiserliche Würde in dem Bewußtsein der Pflicht, in deutscher Treue die Rechte des Reichs und seiner Glieder zu schützen, den Frieden zu wahren, die Unabhängigkeit Deutschlands, gestützt auf die geeinte Kraft seines

Volks, zu verteidigen.“ Nach diesem Leitspruch ist die deutsche Regierung auch während des abgelaufenen Sommers verfahren: sie hat, als die Franzosen sich anschickten, Marokko zu besetzen, um „die Interessen der Magciras-Mächte zu schützen,“ durch die Entsendung des „Panther“ nach Agadir deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie instande und bereit sei, das Interesse und das Leben der Deutschen selbst zu verteidigen; sie hat ferner die erste günstige Gelegenheit ergriffen, die sich bot, eine auf falschen Voraussetzungen beruhende und darum als untauglich erkannte Daseinsbasis durch eine neue zu ersetzen, und schließlich hat sie, als England den Versuch machte, bei den Verhandlungen zwischen Deutschland und Frankreich mitzuwirken, dieses würdevoll in die Schranken gewiesen und diese unter vier Augen auf friedlichem Wege zu dem Ende geführt, das sie erreichen wollte und mußte und — durfte.

Eine andere Behandlung der Marokkoangelegenheit während des Jahres 1911 als wie sie stattgefunden — von einzelnen Mißgriffen, deren Ursachen wir nicht zu übersehen vermögen, wird hier abgesehen — hätte einen Bruch mit unserer traditionellen Politik seit der Reichsgründung bedeutet und uns zu russischen Methoden in der Handelsexpansion geführt. Rußland dehnt seinen Handel aus, indem es zunächst „wissenschaftliche Expeditionen“ unter starker Bedeckung von Kosaken und Artillerie über seine asiatischen Grenzen schiebt, die sich mit dem Vordringen der Expedition automatisch weiten. Dann bewilligt der Finanzminister (so war es wenigstens bis 1905) einen namhaften Kredit zur „Förderung des russischen Handels“, und schließlich kommt der russische Kaufmann, der gewöhnlich einen deutschen Namen trägt oder Jude ist, und macht das Geschäft für die russische Volkswirtschaft. Ähnlich machen es die Franzosen. Unsere Welthandelspolitik beruht auf anderen Faktoren. Erst kommt der Kaufmann, dann das Privatkapital, dann die diplomatische Unterstützung, und erst lange danach erscheint das Kriegsschiff, meist nicht als Drohung, sondern als Träger von Grüßen aus der Heimat an die wackeren Pioniere der deutschen Kultur!

Bisher wurde die deutsche Handelspolitik getragen von der Tüchtigkeit, der Intelligenz, dem Anpassungsvermögen und der anerkannten Ehrenhaftigkeit der deutschen Kaufleute im engen Zusammenhang mit der Leistungsfähigkeit unserer Industrie. Und seit dreißig Jahren bringen die deutschen Kaufleute in alle Domänen der älteren Welthandelsvölker ein und können der Heimat die Reichtümer aus beiden Hemisphären zuführen.

Einer militärischen Unterstützung bedurften sie dazu bisher nicht. Zum erstenmal in der Geschichte des neudeutschen Welthandels sehen in Marokko deutsche Unternehmer sich an den Grenzen ihres Könnens, aber nicht, weil sie von irgendjemand im Stich gelassen worden wären, sondern weil sie das Vorhandensein älterer, historisch begründeter Rechte sowie einer unabänderlichen historischen Entwicklung ignorierten und darum einen falschen Weg gingen.

Sch halte es für einen moralischen Sieg der deutschen Regierung, daß sie allen inneren und äußeren Schwierigkeiten zum Trotz dem Drängen der Herren Mannesmann nicht nachgegeben und damit den friedlichen Charakter aller ihrer internationalen Bestrebungen in einer, besonders in ihren innerpolitischen Rückwirkungen äußerst heiklen Situation unterstrichen hat. Verschiedene Blätter halten den Zeitpunkt für geeignet, um durch Hinweis auf die Haltung Bis-

mards im Jahre 1882 dem Kaufmann Lüderitz gegenüber darzutun, wie schwächlich das Verhalten unserer Regierung sei. Bismarck hat damals dem deutschen Reichsangehörigen nicht ohne weiteres den Reichsschutz zugesagt, sondern nur unter der Bedingung, daß nicht ältere Besitztitel von dritter Seite rechtmäßig geltend gemacht würden. Die älteren Rechte Englands in der Walfischbai hat Bismarck auch respektiert, wenngleich sie einen Pfahl im Fleisch der deutschen Kolonie bedeuten, und wahrscheinlich hätte er ebenso wie jetzt Herr v. Riberlen auch das Recht des Sultans von Marokko anerkannt, sein Land und seine Macht nach Gutdünken an die Franzosen zu verschachern, solange damit nicht deutsche Interessen verletzt wurden. Die Wahrscheinlichkeit hierfür ist um so größer, als Bismarck das Eindringen der Franzosen in Afrika gerne sah (vgl. Hohenlohe, „Denkwürdigkeiten“ Bd. II S. 291 u. 321).

* * *

In den vorausgegangenen Ausführungen habe ich mich darauf beschränkt, auf der Grundlage einer näheren Kenntnis der deutschen auswärtigen Politik seit dem Herbst 1903 und an der Hand sowohl der amtlichen wie privaten Veröffentlichungen über den Marokkovertrag darzustellen, was Herr v. Riberlen an neuen Werten durch den Marokkovertrag in unsere internationalen Beziehungen getragen hat. Der Kritik habe ich mich enthalten, wo nicht augenscheinliche Mißgriffe oder Unterlassungen nachgewiesen werden können. Ebenso wenig habe ich an der Vergangenheit gerüttelt, obwohl gerade in ihr die meisten Ursachen für die schlechte Aufnahme zu finden sind, die die Presse heute dem Vertrage bereitet. Die Entwicklung des Marokkovertrages konnte bei der einmal gegebenen Reichsverfassung nicht unberührt bleiben durch das Versagen Holsteins im September 1905, durch den plötzlichen Tod des Staatssekretärs v. Nithofen und schließlich durch das Erscheinen zweier Männer am Reichssteuer wie der Herren v. Tschirschki und v. Schön. Die daraus entstandenen Fraktionen sollten nun eigentlich nicht dazu führen, die heutige Regierung in der Weise zu verunglimpfen, wie es geschieht. Sehen wir von der Agitation der Alldeutschen und der Herren Mannesmann ebenso wie von der Ignorierung der Presse durch die Regierung ab, so hätte das Abkommen auch wohl die verdiente Würdigung gefunden, wenn es nicht mit Kolonialfragen verquickt worden wäre. Ich schicke voraus, daß ich keinen andern, als den gewählten Weg kenne, der hätte beschritten werden müssen, habe auch nirgends bei den Kritikern der Regierung eine entsprechende Angabe gefunden; Frankreich, einmal zum verhandeln gebracht, durfte nicht eher losgelassen werden, als bis auch die andern zwischen ihm und uns wegen Afrika schwebenden Fragen erledigt waren. Diese Verquickung hat es notwendig gemacht, das Kolonialressort mit in die Verhandlungen zu ziehen. Als die Notwendigkeit auftauchte, zur Regulierung der Grenzen alten Kolonialbesitz gegen neuen auszutauschen, da streifte das Kolonialamt und scheint dem deutschen Unterhändler solche Schwierigkeiten in den Weg gelegt zu haben, daß dieser von einem bestimmten Zeitpunkt ab es vorgezogen hat, seinen Weg allein zu gehn. Es sei dahingestellt, ob solches Verfahren am Platze war. Das aber sehen wir deutlich, daß hier ein Fehler in der Organisation der Reichsämter zutage getreten ist, der unbedingt ausgebessert werden muß. Bei der nebengeordneten Stellung, die die Reichsverfassung deutschem Kolonialland anweist,

erscheint ein selbständiges Kolonialamt als Anachronismus. Da das Reich bisher bewußt keine Siedlungskolonien eingerichtet hat, hat auch das Kolonialland nur die Bedeutung von Handelsgut, und wenn die Reichsleitung den Augenblick für gekommen erachtet, dieses Gut zu verkaufen oder anderes dafür einzutauschen, so sollte es nicht möglich sein, daß das Kolonialressort instande ist, solche Absichten zu durchkreuzen. Im vorliegenden Falle scheint die Kolonialgesellschaft, die in einer Resolution den Standpunkt der Herren Mannesmann verteidigte, und ihr hoher Präsident sich hinter den Rücken des Kolonialamts gestellt zu haben. Auf dem Wege über die Kolonialgesellschaft scheinen denn auch Nachrichten in die Presse gelangt zu sein, die seitens des obersten Reichsbeamten als Indiskretionen empfunden werden mußten.

Herr v. Vindequist, der sonst so zurückhaltende Mann, hat sich einen dramatischen Abgang bereitet. Nachdem er noch wenige Tage vorher sein Aussharren auf dem Posten versprochen, mußte die plötzliche Wandlung seiner Ansichten unerhörtes Aufsehen erregen und die Stellung der Regierung vor dem Lande noch prekärer machen wie sie schon so ist. So endet denn der Marokkohandel, dessen Abschluß die internationale Lage tatsächlich zu unsern Gunsten verschiebt, mit einem häßlichen Mißklang, der alle harmonischen Stimmen ertötet.

Über den wirtschaftlichen Wert der KongoKompensationen zu urteilen, bin ich nicht in der Lage; was über sie in politischer Hinsicht zu sagen ist, bitte ich in Herrn Wehrmanns Ausführungen in Heft 43 nachzulesen; über die wirtschaftliche Bedeutung wird im nächsten Heft ein Sachverständiger, Rudolf Wagner, das Wort ergreifen.

G. Cl.

Der Wechsel im Kolonialamt

Die Neubesetzung — Dr. Solf — Sein Wirken in Samoa — Besiedlung der Kolonien

Die Neubesetzung des Staatssekretärpostens im Reichskolonialamt macht Schwierigkeiten. Angesichts der neugeschaffenen Lage ist es dringend notwendig, daß die Kolonialverwaltung einen Leiter bekommt, der geschäftliche Gewandtheit mit politischer Fähigkeit verbindet. Die Ernennung des Gouverneurs von Samoa, Dr. Solf, zum einstweiligen Stellvertreter deutet darauf hin, daß man ihn an maßgebender Stelle für den geeignetsten Nachfolger hält. Wie unsere Leser wissen, haben wir ja sehr oft etwas an der Solfschen Politik auf Samoa auszusprechen gehabt, und wir sind auch heute noch der Ansicht, daß er der vornehmsten Aufgabe eines deutschen Gouverneurs, dem Deutschtum in der Kolonie die unbedingte Vorrherrschafft zu sichern, nicht gerecht geworden ist. Andererseits verkennen wir aber keineswegs, daß Samoa der schwierigste Posten im Rahmen unseres Kolonialbesitzes ist, weil diese Kolonie im Grunde genommen eben ganz aus diesem Rahmen herausfällt. Sie gehört verkehrs- und handelspolitisch zu Australien, weil sie vom Mutterland soweit abliegt, daß die geschäftlichen Beziehungen mit diesen sehr erschwert sind.

Tatsächlich sind denn auch von achtzig Schiffen, die Deutsch-Samoa durchschnittlich jährlich anlaufen, nur drei deutsche, die anderen englische, und von dem Handel der Kolonie entfällt knapp ein Drittel auf Deutschland. Viele Ansiedler sind Engländer, viele auch stark anglisiert oder ausgesprochene Abenteurer, viele sind sogar mit farbigen Frauen verheiratet; dazu kommt eine starke Mischlings-

bevölkerung, die sich energisch vordrängt. Wenn trotz dieser schwierigen Verhältnisse sich Dr. Solf zwölf Jahre an der Spitze der Kolonie halten konnte, so spricht dies dafür, daß gewisse für einen Kolonialmann wichtige Fähigkeiten vorhanden sind. Er ist denn auch ein umgänglicher Mann, der ein offenes Wort nicht übel nimmt, aber andererseits mit hartem Kopf das durchzusetzen versteht, was er für richtig hält. Im fernen Samoa, direkten Einflüssen entzogen, bekam sein Wirken einen stark autokratischen Anstrich, aber in der Heimat, auf dem Posten des Staatssekretärs, ist ja dafür gesorgt, daß seine Bäume nicht in den Himmel wachsen. Freilich mag Dr. Solf durch seine lange Amtszeit auf dem abgelegenen Samoa etwas einseitig geworden und von seinen früheren ostafrikanischen Erfahrungen wird wohl kaum viel hängen geblieben sein. Andererseits will es uns scheinen, daß er nachgerade doch eingesehen hat, wie wenig Samoa dem Ideal einer deutschen Kolonie nahe kommt, und daß er durch diese Erfahrung an eigenen Leibe das richtige Verständnis und Augenmaß für eine bewußt nationale Kolonialpolitik gewonnen hat. Herr Dr. Solf war bisher keineswegs als ein Freund der Besiedelung mit Landsleuten bekannt; er war entschieden gegen den Zuzug von Ansiedlern nach Samoa. Es muß allerdings anerkannt werden, daß er sich dabei etwas gedacht hat, er wollte nicht die Verantwortung übernehmen, daß deutsche Siedler in größerer Zahl in das seiner Ansicht nach ganz ungeeignete Milieu verpflanzt würden. Und darin liegt vielleicht manches Richtige, wenn auch die bereits vorhandene Ansiedlerschaft auf Samoa gegenteiliger Ansicht ist. Herr v. Bindequist verdankte seine Volkstümmlichkeit in erster Linie seinen Siedlungsplänen. Er konnte sie nicht verwirklichen, sondern hat sie als Erbteil seinem Nachfolger hinterlassen.

Rudolf Wagner

Verantwortliche Schriftleiter: für den politischen Teil der Herausgeber George Kleinow-Schöneberg, für den literarischen Teil und die Redaktion Heinz Amelung-Friedenau. — Manuskriptsendungen und Briefe werden ausschließlich an die Adresse der Schriftleitung Berlin SW. 11, Bernburger Straße 22a/23, erbeten. — Sprechstunden der Schriftleitung: Montags 10—12 Uhr, Donnerstags 11—1 Uhr.
Verlag: Verlag der Grenzboten G. m. b. H. in Berlin SW. 11.

Jeder Offizier abonniere auf die

Neuen Militärischen Blätter

Infanteristische Halbmonatshefte

58. Jahrgang. — Abonnementspreis 1,— Mk. vierteljährlich.

Herausgegeben von Hauptmann Dr. Friß Hoeder

Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Abonnements entgegen.

Probenummern kostenfrei durch die Expedition Berlin SW. 11,

Bernburger Straße 22a/23.

Druck: „Der Reichsbote“ G. m. b. H. in Berlin SW. 11, Dossauer Straße 37.